

01. Beitragsordnung

§ 1 Grundsätze

1. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Diese Beitragsordnung beruht auf § 10 der Satzung und wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss.

§ 2 Beiträge, Gebühren,

Klasse	Beitrags-Mitgliedsform	Monatlicher Beitrag	Jährlicher Beitrag
01	Kinder / Jugendliche bis 18 Jahren	4,-€	48,-€
02	Azubis / Studenten (18-27 Jahre; Wehrpflichtige, Zivildienstleistende)	4,-€	48,-€
03	Erwachsene ab 18 Jahre	5,67€	68,-€
04	Familienbeitrag (für Kinder, wenn beide Eltern zur Klasse 03 gehören)	0,-€	0,-€
05	Förder-Mitglieder Schwerbehinderte (mit Eintrittsdatum ab dem 01.01.2026)	4,-€	48,-€
06	Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende	0,-€	0,-€
07	Förder-Mitglieder bis 2025	Individueller Beitrag	Individueller Beitrag
Abteilungsbeiträge			
A Fußball	Zusatzbeitrag für Klasse: 03	1,33€	16,-€
B Tischtennis		0,-€	0,-€
C Radsport		0,-€	0,-€
D Volleyball		0,-€	0,-€
E Frauensport		0,-€	0,-€

Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklassen 02, 04 & 05 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Dies soll bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres erfolgen. Bei Nicht-Einhaltung dieser Verpflichtung wird automatisch der Normalbeitrag erhoben.

Ändert sich die Beitragsklasse im Laufe des Geschäftsjahres, wird der Beitrag ab dem Folgejahr der neuen Beitragsklasse angepasst.

Nach einer Übergangsfrist im Jahr 2025 werden zum 01.01.2026 auch die Mitglieder der Fußballmannschaften Damen und Freizeitkicker als aktive Sportler in die Beitragsklasse 03 eingestuft.

Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge. Bei Eintritt in den Verein bis zum 30.06. des Geschäftsjahres wird auch im Eintrittsjahr ein Jahresbeitrag erhoben, bei späterem Eintritt bis zum Ende des Geschäftsjahres ermäßigt sich der Beitrag im Eintrittsjahr auf die Hälfte des Jahresbeitrags. Beiträge für das laufende Jahr bleiben fällig, auch wenn ein Mitglied vorzeitig austritt.

§ 3 Beitragseinzug

1. Die unter Absatz 1 festgesetzten Beiträge werden zum 01.01 des Geschäftsjahres erhoben, in welchem der Beschluss gefasst wurde.
2. Von Mitgliedern, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, wird der Beitrag als Jahresbeitrag zum Ultimo Februar eines jeden Jahres eingezogen.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
4. Kann der Einzug der SEPA-Lastschrift aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
5. Mitglieder, die bisher nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge unbar ebenfalls als Jahresbeitrag bis spätestens Ultimo Februar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
6. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
7. Bei Mahnungen werden Gebühren von € 2,50 pro Mahnung erhoben.
8. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
9. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen (Härtefallregelung) Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
10. Für Förder-Mitglieder und Gönner, welche bereits im Jahr 2025 einen Beitrag gezahlt haben, bleibt dieser Beitrag unverändert bestehen.
11. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt und sind beitragsfrei.

§ 4 Abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen

1. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsleitung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.
2. Umlagen dürfen höchstens 1 x pro Jahr beschlossen werden und den doppelten Jahresbeitrag nicht übersteigen.

§ 5 Vereinskonto

1. Bankverbindung:

Name: Sparkasse Sonneberg
IBAN: DE19 8405 4722 0340 0302 40
BIC: HELADEF1SON

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

2. Zeichnungsberechtigt für das Vereinskonto sind der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Es zeichnen immer zwei Personen gemeinsam.

§ 6 Datenschutz

1. Personenbezogene Daten werden ausschließlich zum Zweck der Mitgliederverwaltung und Beitragserhebung gemäß DSGVO verarbeitet

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am in Kraft.

Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender

Versammlungsleiter

Schatzmeister